

# **BGer 1B\_262/2019 vom 29. Mai 2019**

Bundesgericht, 2019-05-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_262\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_262_2019)

FR: TF 1B\_262/2019 du 29 mai 2019

IT: TF 1B\_262/2019 del 29 maggio 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden verurteilte A. \_\_\_\_\_ mit Urteil vom 27. November 2018 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von fünf Jahren und einer stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB . Dieses Urteil ist zur Zeit noch nicht rechtskräftig.

Am 18. April 2019 ersuchte A. \_\_\_\_\_ um Entlassung aus dem vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug. Das Obergericht des Kantons Appenzell Ausserrhoden wies das Haftentlassungsgesuch mit Entscheid vom 10. Mai 2019 ab und ordnete Sicherheitshaft an. Das Obergericht führte zur Begründung zusammenfassend aus, dass sowohl ein dringender Tatverdacht als auch Wiederholungsgefahr und Fluchtgefahr gegeben seien.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 27. Mai 2019 Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe.

Der Beschwerdeführer, der keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, setzt sich mit der Begründung des Obergerichts, die zur Abweisung des Haftentlassungsgesuchs führte, nicht auseinander. Er vermag nicht ansatzweise aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Obergerichts bzw. dessen Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.